Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 Ausgegeben Danzig, den 10. Mai 1935

Inhalt:

112

Verordnung

über die Laufbahn der Beamten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes.

Vom 6. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21, 22 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Wer auf Grund der Vorschriften der Justizausbildungsordnung die große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis aus, an dem ihm durch den Senat die Bescheinigung über das Ergebnis der Staatsprüfung zugesandt wird. Er ist von diesem Zeitpunkt an berechtigt, die Bezeichnung „Assessor" zu führen.

§ 2

(1) Wer die große Staatsprüfung bestanden hat, kann auf seinen Antrag zur Einarbeitung in das Amt des Richters, Staatsanwalts oder höheren Verwaltungsbeamten in den Probedienst übernommen werden. Die Übernahme ist widerruflich; sie soll nur erfolgen, wenn der Antragsteller mit Rücksicht auf die von ihm im Vorbereitungsdienst und in den Prüfungen gezeigten Leistungen und nach seiner Persönlichkeit für das Amt des Richters, Staatsanwalts oder höheren Verwaltungsbeamten als besonders geeignet angesehen werden kann.

(2) Über den Antrag, der bei dem Gerichtspräsidenten einzureichen ist, entscheidet der Senat.

§ 3

(1) Der Probedienst dauert ein Jahr. Er kann auf Antrag ausnahmsweise bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden; über den Antrag entscheidet der Senat.

(2) Sind bei der Übernahme noch nicht mehr als drei Monate seit dem Bestehen der großen Staatsprüfung verstrichen, so gilt der Staatsdienst als nicht unterbrochen.

§ 4

(1) Nach Abschluß des Probedienstes entscheidet der Senat, ob der Assessor als Anwärter für die Laufbahn des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes zu übernehmen ist. Der Anwärter führt die Amtsbezeichnung „Gerichtsassessor". Wird er endgültig als Anwärter in die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes überführt, so führt er die Bezeichnung „Regierungsassessor".

(2) Wer nach seiner ganzen Persönlichkeit und nach seiner wissenschaftlichen und praktischen Befähigung für das Amt des Richters, Staatsanwalts oder höheren Verwaltungsbeamten vorzugsweise geeignet ist, kann ohne Probedienst oder unter Abkürzung des Probedienstes als Anwärter übernommen werden.

§ 5

(1) Wer in den Probedienst oder als Anwärter übernommen wird, ist damit dem Amtsgericht Danzig als Stammbehörde zugeteilt. Er ist verpflichtet bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft sowie

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 5. 1935.)

den Staats- und Kommunalverwaltungsbehörden die Geschäfte eines Richters, Staatsanwalts oder höheren Verwaltungsbeamten entgeltlich oder unentgeltlich wahrzunehmen.

(2) Die Zuweisung erfolgt

1. innerhalb der Gerichte durch den Gerichtspräsidenten,
2. an die Staatsanwaltschaft durch den Gerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt,
3. an eine Verwaltungsbehörde durch den Senat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Regierungsassessoren (§ 4 Abs. 1).

(4) Im Falle des Abs. 2 Ziff. 3 bedarf es der Zustimmung des Gerichtspräsidenten, sofern durch die Überweisung an eine Verwaltungsbehörde ein Auftrag zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte vorzeitig beendet wird.

§ 6

Die Zahl der in den Probedienst zu übernehmenden Assessoren und die Zahl der Anwärter für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst bestimmt der Senat.

§ 7

Mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte können auch andere Personen beauftragt werden, die die Befähigung zum Richteramt erworben haben.

Artikel II

§ 8

(1) Die vor dem 1. Mai 1935 ernannten Gerichtsassessoren können in den Probedienst oder als Anwärter übernommen oder planmäßig in einem Amt des Staatsdienstes angestellt werden, soweit Stellen hierfür zur Verfügung stehen; über die Übernahme entscheidet der Senat. Wer nicht übernommen oder angestellt wird, scheidet zu dem vom Senat zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 1939, aus dem Beamtenverhältnis aus.

(2) Gerichtsassessoren, denen vom Senat auf Grund der bisherigen Bestimmungen die Dienstbezeichnung als Amts- und Landrichter, Staatsanwalt oder Regierungsassessor verliehen ist, sind Anwärter für die Laufbahn des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes. Ihre Besoldungsverhältnisse (VO. vom 28. Juli 1934 — G. Bl. S. 627) werden hierdurch nicht berührt. Sie führen die bisherige Dienstbezeichnung fort.

(3) Eine Verleihung der Dienstbezeichnungen Amts- und Landrichter oder Staatsanwalt findet künftighin nicht mehr statt.

§ 9

Die Bestimmung des § 1 Satz 2 findet auch auf diejenigen Referendare Anwendung, die bis zum 1. Mai 1935 die große Staatsprüfung bestanden haben, ohne zum Gerichtsassessor ernannt worden zu sein.

Artikel III

Das Gesetz vom 5. Mai 1926 (G. Bl. S. 130) und die Verordnung vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 330) betr. Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, sowie die Verordnung betreffend den juristischen Vorbereitungsdienst vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 518) werden aufgehoben.

Artikel IV

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, wie er sich unter Berücksichtigung dieser Verordnung und der bisher ergangenen Gesetze und Verordnungen ergibt, erneut bekanntzumachen und dabei die Fassung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1935 in Kraft.

Die zur Durchführung und Überleitung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat.

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Dr. Wiercinski-Keiser

113 **Bekanntmachung**

der Fassung des ersten Titels des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 6. Mai 1935.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung vom 6. Mai 1935 wird nachstehend die derzeitige Fassung des Ersten Titels des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Gesetz vom 24. April 1878 — G.S. S. 230) bekanntgemacht:

Erster Titel

Richteramt

§ 1

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869 (G.S. S. 656) in der Fassung der Verordnungen vom 3. August 1920 (St.A. S. 221, 239) und vom 1. Dezember 1934 (G.Bl. S. 821).

§ 2

Referendare, welche im Vorbereitungsdienst seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urteilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen, zur Beurkundung eines Ehevertrages, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahme und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§§ 3 und 4

sind fortgefallen.

§ 5

Bei dem Landgericht sind die in den Probedienst oder als Anwärter übernommenen Assessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hilfsrichter bestellt sind.

§ 6, § 6a und § 7

sind fortgefallen.

§ 8

Die Mitglieder des Landgerichts führen die Amtsbezeichnung „Landgerichtsrat", die bei einem Amtsgericht angestellten Richter die Amtsbezeichnung „Amtsgerichtsrat".

§ 9

ist aufgehoben.

§ 10

Die Gehälter der Landgerichtsräte und der Amtsgerichtsräte sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

§ 11

Andere Vergütungen als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhenden Bezüge dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.